

Abwasserentsorgungs- verordnung (Vo Abw)

für den

**Gemeindeverband
ARA Region Herzogenbuchsee**

Ausgabe 2026

Version 1.0 vom 14. Oktober 2025
Stand: Genehmigung Verbandsrat

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
II. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN	4
III. WEITERE GEBÜHREN	4
2.1 KANZLEIGEBÜHREN	4
2.2 VERWALTUNGSGEBÜHREN.....	4
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4
AUFLAGEZEUGNIS.....	5
TEILREVISIONEN	5

Der Verbandsrat beschliesst, gestützt auf Artikel 24 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 27. November 2024 folgende

Abwasserentsorgungsverordnung (Vo Abw)

I. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 Wer Dienstleistungen und Hoheitsakte im Rahmen der kommunalen Umsetzung und des Vollzuges der Gewässerschutzgesetzgebung, u.a. Bau- und Gewässerschutzbewilligungsverfahren, Kontrollen sowie gestützt darauf geführte baupolizeiliche Verfahren verursacht, hat Gebühren gemäss den nachfolgenden Ansätzen zu entrichten.

Rahmentarif

Art. 2 Wenn Minimal- und Maximalgebühren vorgesehen sind, ist den Verhältnissen des Einzelfalls (Zeit- und Arbeitsaufwand, Bedeutung des Geschäfts, usw.) Rechnung zu tragen (Art. 29 Abs. 2 Abw Re i. V. m. der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Gebühren der Kantonsverwaltung Anhang VIII Ziffern 1.3.4 bis 1.3.8).

Aufwandtarif

Art. 3 ¹ Die Fachstelle verrechnet im Rahmen des Aufwandtarifs die nachfolgenden Stundenansätze gestützt auf Art. 29 Abs. 3 Abw Re.

² Sie basieren auf den Vollkosten, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen sind, welche die für die Erbringung einer bestimmten, gebührenpflichtigen Leistung notwendigen Qualifikationen aufweisen:

a Zeittarif I:	CHF	102.00 pro Stunde	(Admin-Personal)
b Zeittarif II:	CHF	130.00 pro Stunde	(Fachspezialisten)
c Zeittarif III:	CHF	160.00 pro Stunde	(Kaderpersonal)

Besondere Aufwendungen

Art. 4 Der Verband hat nebst den Gebühren Anspruch auf vollständigen Ersatz aller ihm im Zusammenhang mit den Geschäften entstehenden Auslagen (Art. 29 Abs. 3 Abw Re).

Gebührenfestsetzung

Art. 5 ¹ Die Gebühren werden im Amtsbericht, in besonderen Bewilligungen oder baupolizeilichen Verfügungen festgelegt.

² Wo dies nicht möglich ist, setzt sie die Fachstelle mit Verfügung fest.

Mehrwertsteuer

Art. 6 Bei allen in der Vo Abw aufgeführten Gebührenbeträgen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

II. Wiederkehrende Gebühren

Grund- und Verbrauchs-
gebühr

Art. 7 ¹ Die gestützt auf Art. 27 Abs. 2 des Abw Re zu erhebenden Grund- und Verbrauchsgebühren (Staffeltarif) betragen:

pauschal für 0 bis 55 m ³ :	CHF 150.00
pro weiteren m ³ bis 500 m ³ :	CHF 2.40
pro weiteren m ³ bis 3'000 m ³ :	CHF 2.10
pro weiteren m ³ über 3'000 m ³ :	CHF 1.80

Regenabwassergebühr

² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassenflächen in die Kanalisation beträgt:

Pro ganze oder angebrochene 150 m² entwässerte Fläche CHF 30.00

III. Weitere Gebühren

2.1 Kanzleigebühren

Kopien

Art. 8 Fotokopien und Ausdrücke werden je Seite verrechnet:

a s/w Format A4	CHF 1.00
b s/w Format A3	CHF 1.50
c farbig Format A4	CHF 2.00
d farbig Format A3	CHF 2.50

Bescheinigungen

Art. 9 Für Bescheinigungen wird eine Grundgebühr von CHF 15.00 erhoben. Pro Seite beträgt die Gebühr zusätzlich CHF 1.00.

Herausgabe von Akten

Art. 10 Für die Vorbereitung von Akten zur Herausgabe (Zusammenstellung, Paginierung) wird der Zeittarif I in Rechnung gestellt.

Rechnungs- und Mahnge-
bühren

Art. 11 ¹ Für das Ausstellen einer Rechnung für Gebühren unter CHF 20.00 wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 10.00 erhoben.

² Die Mahngebühr beträgt CHF 30.00.

2.2 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren

Art. 12 ¹ Verwaltungsgebühren nach auf Art. 29 Abs. 2 Abw Re werden von der Fachstelle gestützt auf die Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Gebühren der Kantonsverwaltung Anhang VIII Ziffern 1.3.4 bis 1.3.8 erhoben.

² Soweit die Verordnung keine Gebühren vorsieht, bemisst sich die Gebühr am tatsächlichen Aufwand. Die Fachstelle legt die Gebühr nach Aufwand gestützt auf Art. 3 hievor fest.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

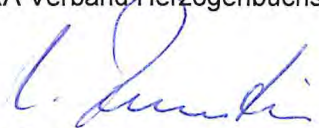
Inkrafttreten

Art. 13 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Herzogenbuchsee, den 14. Oktober 2025

ARA Verband Herzogenbuchsee



Urs Zumstein
Präsident



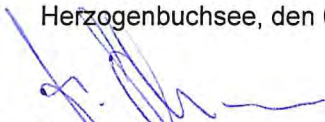
Iris Schenker
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 06.11.2025 bis zum 07.12.2025 bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Herzogenbuchsee, den 08.12.2025



Iris Schenker
Sekretärin

Teilrevisionen

Datum Änderung	Erlass / Beschluss / Organ	Geänderte Artikel	Inkrafttreten ab